



Auskunft:
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg
T +43 5574 4951 52050

Zahl: BHBR-I-9100.03-1-32
Bregenz, am 16.03.2020

Betreff: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Kindergärten gemäß § 1 Abs. 2 des Kindergartengesetzes, LGBl. Nr. 52/2008 idgF, sowie die Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß §§ 31 und 31a Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 29/2013 idgF, bleiben bis zum Ablauf des 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kindergärten sowie Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkmmlich sind oder die keine Mglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zhlen jedenfalls:

- rztinnen und rzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstben
- Personen, die in der Versorgung tchtig sind: Angestellte in Apotheken, Supermrkten und ffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtstrger des Kindergartens bzw. der Kinderbetreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ber die Manahmen gemab Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur hუსlichen Betreuung entgegenzunehmen.

(3) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten ffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Tageseltern

Der § 1 gilt sinngemab fr die Ttigkeit von Tageseltern gemab § 30 Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI. Nr. 29/2013 idgF.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 18. Mrz 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 auer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech